

„Polizeiflucht“ als verbotenes Autorennen anerkannt

Wer im Recht nicht sattelfest ist ...

Von Dr. iur. Marc Nüßer

Der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart¹ hat mit Beschluss vom 4. Juli 2019 erstmals entschieden, dass auch Fälle der sogenannten Polizeiflucht unter den neuen Straftatbestand des § 315d Strafgesetzbuch (StGB) „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ fallen können.

§ 315d Abs. 1 StGB

Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Angeklagte war vom Amtsgericht Münsingen² am 2. Oktober 2018 wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verurteilt worden. Hiergegen hat er eine sogenannte Sprungrevision³ zum OLG eingelegt, die jedoch als unbegründet verworfen wurde.

Nach den Feststellungen des Gerichts flüchtete der Angeklagte mit seinem Pkw vor einer Streifenwagenbesatzung der Landespolizei, die ihn einer Verkehrskontrolle unterziehen wollte. Nach Erkennen des Streifenwagens und des Haltesignals beschleunigte der Angeklagte sein Fahrzeug, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dadurch wollte er die ihn nun mit Blaulicht, Martinshorn und dem Haltesignal „Stopp Polizei“ verfolgenden Polizeibeamten abhängen. Unter Missachtung der Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer fuhr er mit weit überhöhter Geschwindigkeit durch eine geschlossene Ortschaft. Die Gegenfahrbahn nutzend raste er zudem über eine rot anzeigende Ampel und setzte seine Fahrt durch den Ort bei erlaubten 50 km/h mit mindestens 145 km/h fort. Dabei wurde er von einer Geschwindigkeitsmessanlage „geblitzt“.

Hinter dem Ortsausgang fuhr er auf einer teils kurvenreichen und unübersichtlichen Bundesstraße – bei partieller Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h – mit einer Geschwindigkeit von mindestens 160 bis 180 km/h.⁴

Abzielen auf die relative Höchstgeschwindigkeit

Nach Ansicht des Gerichts verlangt der § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht die Absicht, das Fahrzeug mit der objektiv höchstmöglichen Geschwindigkeit zu führen oder es bis an die technischen oder physikalischen Grenzen auszufahren. Ausreichend sei vielmehr das Abzielen auf die relative, eine nach den Sicht-, Straßen- und Verkehrsverhältnissen oder den persönlichen Fähigkeiten des Fahrers mögliche Höchstgeschwindigkeit. Die Absicht, die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse auch nicht der Haupt- oder Alleinbeweggrund für die Fahrt sein. Vielmehr könne auch in Fällen der „Polizeiflucht“ eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen, wenn die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgestellt werden können.

Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Begründung sprächen nach Ansicht des Gerichts dafür, auch die „Polizeiflucht“ als tatbestandsmäßig anzusehen. Schließlich sei sie von einem spezifischen Renncharakter geprägt, in dem sich gerade die in der Gesetzesbegründung genannten besonderen Risiken wiederfänden. Auch wenn das Ziel des Wettbewerbs in dem zu entscheidenden Sachverhalt nicht im bloßen Sieg, sondern in der gelungenen Flucht liege. Die risikobezogene Vergleichbarkeit mit den sportlichen Wettbewerben liege auf der Hand. Es wäre vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Vorschrift und der intendierten Abgrenzung zwischen Fahrten mit Renncharakter – und damit abstrakt höherem Gefährdungspotential – und bloßen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch nach Auffassung des Gerichts sinnwidrig, für eine Strafbarkeit – bei identischer Fahrweise und gleicher abstrakter Gefährdungslage – allein danach zu differenzieren, welche

¹ OLG Stuttgart, Beschluss v. 4. Juli 2019 - 4 Rv 28 Ss 103/19, veröffentlicht am 8. August 2019.

² AG Münsingen, Urteil v. 2. Oktober 2018 - 1 Cs 26 Js 12585/18.

³ Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung direkt mit Revision angefochten werden.

⁴ OLG Stuttgart, Beschluss v. 4. Juli 2019 - 4 Rv 28 Ss 103/19, Rn. 6, (juris).



	2016		2017		2018	
	Entzug der polizeilichen Kontrolle	Kfz-Durchbrüche (inklusive Versuche)	Entzug der polizeilichen Kontrolle	Kfz-Durchbrüche (inklusive Versuche)	Entzug der polizeilichen Kontrolle	Kfz-Durchbrüche (inklusive Versuche)
Gesamt	148	16	161	12	188	8
davon an der Grenze zu Polen	127	16	139	9	147	3
<i>Anteil Grenze Polen</i>	<i>86%</i>	<i>100%</i>	<i>86%</i>	<i>75%</i>	<i>78%</i>	<i>38%</i>

Motive die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, letztlich ausgelöst haben oder begleiten.⁵ Hintergründe zum Straftatbestand des § 315d StGB Mit § 315d StGB wurde 2017⁶ ein neuer Straftatbestand im Strafgesetzbuch aufgenommen. Dieser stellt sowohl die Veranstaltung als auch die Teilnahme von illegalen Autorennen unter Strafe. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Zunahme illegaler Kraftfahrzeugrennen, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt wurden.⁷

Nach § 315d StGB kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden, wer ein verbotenes Autorennen ausrichtet, durchführt oder daran teilnimmt. Bei Tod, schwerer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen droht sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Auch der Versuch des Ausrichtens oder die versuchte Durchführung eines illegalen Autorennens

wird strafrechtlich erfasst. So können die Organisatoren solcher Rennen bestraft werden, auch wenn dieses nicht stattfindet, weil es beispielsweise durch die Polizei verhindert werden konnte. Ferner wird auch der einzelne Auto- oder Motorradfahrer, der grob verkehrswidrig und rücksichtslos wie bei einem Rennen rast, erfasst.⁸ Die Kraftfahrzeuge der Täter können nach § 315f StGB eingezogen werden. Zudem stellt § 315d StGB eine Katalogtat zur Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) dar.

⁵ OLG Stuttgart, Beschluss v. 4. Juli 2019 - 4 Rv 28 Ss 103/19, Rn. 9 ff., (juris).

⁶ BGBl I 2017 Nr. 67, S. 3532 ff.

⁷ BT-Drs. 18/12936, S. 1.

⁸ Mit der Einfügung eines § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sollen auch diejenigen Fälle erfasst werden, in denen nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt, BT-Drs. 18/12936, S. 2.